

Infobrief

Eisenstadt, 03.12.2013

Betreff: Änderung Pensionsversicherungs- und Anrechnungsbeiträge

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in! Sehr geehrte/r Frau/Herr Amtsleiter/in!

Bezugnehmend auf unseren Infobrief vom 07.02.2013 teilen wir mit, dass der Burgenländische Landtag das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, nochmals geändert hat. Die Kundmachung erfolgte im LGBI. Nr. 67/2013.

<u>Grundsätzliches aus dem Infobrief vom 07.02.2013 - Anrechnungsbetrag:</u>

Nach dem Burgenländischen Gemeindebezügegesetz 1998 müssen Bürgermeister einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag von 10,35% bis 12,55% (ab.1.1.2013 - je nach Geburtsjahr des Bürgermeisters gestaffelt) leisten. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hatte die Gemeinde bisher an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag in der Höhe von 22,8% bis 23,6% (ab.1.1.2013 - abhängig vom Geburtsjahrgang des Bürgermeisters) für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug zu leisten (d.h. Pensionsversicherungsbeitrag des Politikers und Dienstgeberbeitrag).

Ab 1.7.2012 ist dieser Anrechnungsbetrag für die Bürgermeister entweder monatlich, halbjährlich oder jährlich an den Pensionsversicherungsträger zu leisten (von 1.7.2012 bis 31.12.2012 gilt für Berechnung die alte Rechtslage = 12,55% [Bürgermeister] und 11,05% [Gemeinde] pauschal für alle. Ab. 1.1.2013 wird die neue Rechtsalge angewandt, dh. Staffelung nach Geburtsjahr des Bürgermeisters [Dienstnehmerbeitrag] und der Dienstgeberbeitrag ist die Differenz auf 22,8%.)

Die Beitragsleistung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres erfolgen. War das Organ bislang nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten.

NEU: Bestehende Ansprüche auf Anrechnungsbeträge:

Für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 sind die Anrechnungsbeträge aufgrund der neuen Rechtslage (LGBI. Nr. 67/2013) bis zum 31.03.2014 zu leisten, dh. diese Beiträge (alles bis zum 30.06.2012) müssen nicht erst beim Ausscheiden des Bürgermeisters auf einmal an den Pensionsversicherungsträger überwiesen werden, sondern bis zum 31.03.2014. Diese Regelungen gelten nicht für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen (Beamte)!